

Newsletter 40 – 2020 vom 24.06.2020 / wb

Masernimpfpflicht

Seit dem 1. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft. Es sieht vor, dass insbesondere Einrichtungen, in denen überwiegend Minderjährige betreut werden, verpflichtet sind, den Impfschutz zu kontrollieren. Hierunter könnten auch Werkstätten fallen. Werkstätten müssen prüfen, ob in Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich regelmäßig mehr als die Hälfte der Teilnehmenden minderjährig sind. Im Zweifel sollte das örtlich zuständige Gesundheitsamt kontaktiert werden.

Sind weniger als 50 Prozent der Teilnehmenden minderjährig, so gilt das Masernschutzgesetz für die Werkstatt nicht.

Sind mehr als 50 Prozent der Teilnehmenden minderjährig, so gilt das Masernschutzgesetz. Die Werkstatt hat dann zwei Dinge zu beachten:

1. Teilnehmende im Berufsbildungsbereich, die nach 1970 geboren sind, müssen gegen Masern geimpft sein. Sie dürfen sonst nicht aufgenommen werden.

Wenn Teilnehmende im Berufsbildungsbereich schon vor dem 1. März 2020 aufgenommen wurden, müssen sie bis zum 31. Juli 2021 nachweisen, dass sie gegen Masern geimpft sind.

2. Fachkräfte und anderes Personal des Berufsbildungsbereichs, die nach 1970 geboren sind, müssen gegen Masern geimpft sein. Sie dürfen sonst nicht eingestellt werden.

Wenn Personal im Berufsbildungsbereich schon vor dem 1. März 2020 eingestellt waren, müssen sie bis zum 31. Juli 2021 nachweisen, dass sie gegen Masern geimpft sind.

Zu beachten ist, dass zum Personal auch ehrenamtlich Tätige und Praktikant*innen zählen, wenn diese über einen längeren Zeitraum, also mehr als nur wenige Tage, im Berufsbildungsbereich tätig sind. Die unter den Punkten 1. und 2. genannten Personen müssen der Werkstatt ihren Impfstatus nachweisen. Das geschieht in der Regel durch die Vorlage ihres Impfpasses.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind nur Personen, die wegen einer sogenannten Kontraindikation, also aus medizinischen Gründen, nicht geimpft werden können. Auch das muss der Werkstatt gegenüber nachgewiesen werden.

Wenn die Werkstatt diese Vorgaben für ihren Berufsbildungsbereich nicht beachtet und dort Personen einstellt bzw. Teilnehmende aufnimmt, deren Impfstatus unbekannt ist, drohen der Werkstatt Bußgelder von bis zu 2.500 Euro je Einzelfall. Konkret entscheidet dies das zuständige Gesundheitsamt vor Ort.

Die Kosten von gesetzlich verpflichtenden tätigkeitsbedingten Schutzimpfungen müssen entweder von der Werkstatt oder von der jeweiligen Krankenkasse getragen werden. Die Werkstatt muss den Werkstattbeschäftigten und der Belegschaft ein Impfangebot nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge machen. Gleichzeitig haben diese als Versicherte einen Anspruch auf Kostenübernahme gegenüber ihrer Krankenkasse nach dem SGB V. Es kann nicht auf die jeweils andere Rechtsgrundlage verwiesen werden. Es gibt, bezogen auf die Schutzimpfung, keinen Vorrang. 2

(Quelle: Werkstatt:Telegramm 5 – 2020 der BAG WfbM)